

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	66 (1993)
Heft:	11
Rubrik:	Armee '95

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Armee erlebt eine neue Epoche

Jetzt realisieren statt reden!

Bei der Armee '95 mit der neuen Wehrverfassung geht es nicht einfach um eine Routinerevision mehr im helvetischen Gesetzeswald, sondern um eine eigentliche neue Wehrverfassung für unsere Armee. Um unsere Leserinnen und Leser künftig über die Entwicklung dieser Neuheit stets kompetent und übersichtlich zu informieren, haben wir diese neue Rubrik geschaffen.

-r. «Armee '95: Darum geht es». Unter diesem Titel veröffentlichte die «Schweizerische Militärpersonalzeitung» (SMPV) eine Zusammenfassung, die auch «Der Fourier» zur Rekapitulation der wichtigsten Punkte nicht vorenthalten möchte.

- Der Sollbestand der Armee wird von 604 000 auf 400 000 Armeeangehörige herabgesetzt. Damit reduziert sich auch die Zahl der grossen Verbände von heute 45 auf 34. Die Zahl der Einheiten in Kompaniegrösse sinkt von 4157 auf 2759.

- Aufgelöst werden unter anderem drei Mechanisierte Divisionen, alle Grenz- und Reduitbrigaden, alle Landwehr-Infanterieregimenter sowie die Festungsregimenter der Brigaden.

- Die Dienstpflicht endet neu mit dem 42. Altersjahr. Die maximale Gesamtdienstleistungsdauer wird auf 300 Tage herabgesetzt. Das Gros der Armeeangehörigen absolviert alle zwei Jahre einen 19tägigen WK, gesamthaft deren zehn.

- Als neue Aufträge der Armee kommen neben der Verteidigung und Kriegsverhinderung die Friedensförderung (z.B. Militärbeobachter, Logistik, Blauhelme) und die Existenzsicherung hinzu.

- Die Rekrutenschule dauert neu in der Regel 15 Wochen. In den ersten drei Wochen werden die Rekruten vom Zugführer und den Instruktoren betreut, da die

Korporale in dieser Phase noch ausgebildet werden.

- Das ausserdienstliche Schiesswesen bleibt obligatorisch, doch wird es künftig für den Schützen gratis sein. Als Beitrag an den Lärmschutz ist vorgesehen, die Schusszahl von 24 auf 20 herabzusetzen.
- Ausserdienstliche Inspektionen werden vom Bundesrat angeordnet. Der bisherige Rhythmus wird aufgegeben. Inspektionspflichtig sind nur noch Leute, die längere Zeit keinen Dienst leisten oder ihre WKS absolviert haben, aber noch eingeteilt sind.
- Um das Vertrauen der Armeeangehörigen in die Militärbehörden zu stärken, ist die Schaffung

Aus dem Dienstreglement (DR) '95

... Rangordnung nach dem Dienstalter

Allgemein auf positives Echo ist der Entwurf des neuen Dienstreglements (DR) '95 gestossen und geht nun in die Vernehmlassung. «Der Fourier» hat dabei gradspezifische Eigenheiten des neuen DR herausgepickt.

wag. Im 3. der insgesamt zehn Kapiteln kommen auch die Rangordnung und die Grade der Mannschaft und des Kaders zur Sprache. Dazu kann folgender Auszug entnommen werden: «Bei gleichem Rang wird die Rangordnung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Geburtstag bestimmt.»

Keine 5-Franken-Billette mehr?

-r. Zu den hauptsächlichen Änderungen des Bundesbeschlusses über die Verwaltung der Armee (BVA) soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, die Reisekosten öffentlicher Verkehrsmittel für den Urlaub der Armeeangehörigen **vollständig** durch den Bund tragen zu lassen; diese Regelung würde die im 1985 eingeführten 5-Franken-Billette hinfällig machen. Im Entwurf DR '95 sind aber lediglich «Vergünstigungen» vorgesehen.

einer Ombudsperson vorgesehen.

- Neu eingeführt wird – neben dem Ausbildungs-, dem Ordnungs- und dem Aktivdienst – der sogenannte Assistenzdienst für die subsidiäre Unterstützung ziviler Behörden in ausserordentlichen Lagen.

Unter «Höheren Unteroffizieren» werden darin aufgeführt: Fourier, Feldweibel, Adjutantunteroffizier und Stabsadjutant.

Direkte Mitarbeiter des Kommandanten

Einheitsfeldweibel und Einheitsfourier sind weiterhin direkte Mitarbeiter des Einheitskommandan-

Dienstleistungspflicht

-r. Wer in der heutigen Armee als höherer Uof (Four, Fw, Adj Uof) elf Wks oder acht Wks und 4 EKs geleistet hat, muss in der Armee '95 keinen Ausbildungsdienst mehr leisten. Die Dauer der Fourierschule bleibt auch in der Armee '95 bei fünf Wochen. Im 4. Quartal 1994 werden alle Armeeangehörigen persönlich orientiert über ihre Einteilung ab 1.1.1995, Name und Adresse des Einheitskommandanten, ihren Einrückungsort im Fall einer Mobilmachung, sowie über den voraussichtlichen Zeitpunkt des nächsten Wiederholungskurses.

ten. Zum Aufgabenbereich des Fouriers werden aufgelistet: «Der Einheitsfourier leitet im Auftrag seines Kommandanten den Kommissariatsdienst der Einheit. Er ist insbesondere verantwortlich für

- den Rechnungsdienst;
- den Verpflegungsdienst;
- den Betriebsstoffdienst;
- die Beschaffung der Unterkunft;
- den Feldpostdienst.»

Militärische Alltag

Unter der Rubrik «Unterkunft und Verpflegung» heisst es im Entwurf des DR '95:

1 Die Truppe bezieht Unterkunft in Kasernen, Kantonementen, unterirdischen Anlagen, Notunterkünften, Biwaks oder bei Einwohnern.

2 Kader und Mannschaft werden in der Regel getrennt untergebracht, ebenso Frauen und Männer.

3 Die Angehörigen der Armee haben während des Dienstes Anspruch auf Verpflegung. Lage- und auftragsbedingt muss unter Umständen unregelmässig verpflegt werden.»

Rechte

Im Bereich «Recht auf Sold, Unterkunft und Verpflegung sowie auf besondere finanzielle Leistungen» sind eigentlich keine grossen Abweichungen zur bisherigen Praxis festzustellen:

1 Angehörige der Armee erhalten im Militärdienst Sold, Unterkunft und Verpflegung.

3 Angehörige der Armee erhalten bei besoldeter Dienstleistung eine Entschädigung für den Erwerbsausfall oder für zusätzliche Auslagen, die sie durch die Dienstleistung in Kauf nehmen müssen. Ansätze und Bemessung richten sich nach der Erwerbsersatzordnung.

5 Bei Einrücken und Entlassung gehen die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Lasten des Bundes. Für Urlaubsfahrten bestehen Vergünstigungen.

6 Angehörige der Armee haben Anspruch auf kostenlose Beförderung von Briefen und Paketen aufgrund der Vorschriften des Feldpostdienstes.»

Verpflegungskredit '95

1995 nimmt immer klarere Konturen an. So sieht das Dienstleistungsmodell Armee '95 vor, die Wehrmänner bei Kadervor- und Taktisch-Technischen-Kursen bereits am Freitag zu entlassen. Das gleiche gilt dann für 2. und 3. Woche im Wiederholungskurs. Das bedeutet gleichzeitig eine entsprechende Anpassung des Verpflegungskredites. Denn nach heutiger Berechnung erhält der Fourier je effektiven Verpflegungstag im WK mit Entlassung am Samstag durchschnittlich 8.68 Franken. Werden die Wehrmänner jedoch einen Tag früher nach Hause geschickt, dann liegt dieser Betrag bei 8.36 Franken. Ob sich diese Differenz von 32 Rappen pro Mann und Tag mit der bisherigen Kalkulation verträgt, wird sich in der Praxis weisen. Wie von zuverlässiger Stelle zu erfahren war, haben sich die Verantwortlichen im OKK bereits mit dieser Neuerung auseinandergesetzt und werden zur gegebenen Zeit die entsprechenden Schritte einleiten.

Meinrad A. Schuler

An Unsere freien Abonnenten

Dürfen wir die freien Abonnenten bitten, den Abonnementsbetrag von 28 Franken für das Jahr 1994 auf unser Postcheckkonto

80-18 908-2 «Der Fourier», Zürich

zu überweisen. Sollte der Betrag bis Ende Januar 1994 nicht eintreffen, müsste er per Nachnahme erhoben werden.

Für Ihr Interesse gegenüber unserem Fachorgan danken wir herzlich.

Redaktion und Verlag

Für Sektsmitglieder ist der Abonnementspreis im Mitgliederbeitrag inbegriffen.